

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Gemeinde Nümbrecht als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 15.06.2023 nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 (Verkaufsstellenöffnung)

Verkaufsstellen gem. § 6 Abs.1 LÖG NRW im Gemeindegebiet Nümbrecht dürfen an dem folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 24. September 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Nümbrechter Erpelsfest“.

§ 2 (Geltungsbereich)

Die Verkaufsstellen unmittelbar entlang folgender Straßenzüge / Veranstaltungsflächen dürfen an dem in § 1 genannten Sonntag geöffnet werden:

Hauptstraße (Teilbereich) von Haus-Nr. 28 - 58 bzw. 19 - 49
Meta-Herz-Straße (Teilbereich) Haus-Nr. 4
Marktstraße (Teilbereich) Haus-Nr. 2

Die vorgenannten Straßenzüge / Veranstaltungsflächen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 3 (Weitere Verkaufssonntage und Verkaufsfeiertage)

(1) Für den Verkauf von Waren, die für Nümbrecht als Kur-, Ausflugs- und Erholungsort kennzeichnend sind, sowie für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen dürfen Verkaufsstellen im Ort Nümbrecht an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

(2) Die Sonn- und Feiertage für den Verkauf von bestimmten Waren folgen nacheinander und beginnen jährlich mit dem ersten Sonntag im März.

(3) Die Öffnungszeiten dürfen den Zeitrahmen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr nicht überschreiten.

(4) Ist eine Verkaufsstelle entsprechend vorgenannter Regelung an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat die Inhaberin oder der Inhaber die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

§ 4 (Ordnungswidrigkeit)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen Bereiches (§ 2) öffnet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bekanntgabepflicht nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 31 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz-OBG)

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Nümbrecht am 15.06.2023 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nümbrecht im Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nümbrecht im Jahr 2023 nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nümbrecht im Jahr 2023 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nümbrecht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 20. Juni 2023

Gemeinde Nümbrecht
als örtliche Ordnungsbehörde

Hilko Redenius
Bürgermeister